

Stellungnahme zu Fragen aus dem AVR:

Am 11.03.2013 wurde in der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales unter TOP 10.1 die Vorlage „Honorarordnung für die Volkshochschule Köln“ (3493/2012) behandelt.

Von Frau Koppmann wurde um Präzisierung der Regelung in Ziffer 1, Absatz 3 der Honorarordnung gebeten („Das Honorar wird den Dozentinnen/Dozenten in der Regel nach Veranstaltungsende überwiesen“). Sie weist darauf hin, dass das Honorar an die Dozentinnen und Dozenten nicht erst nach Abschluss der gesamten Kursdauer sondern z.B. bereits nach Ablauf einer Kurseinheit erfolgen sollte.

Die Verwaltung beantwortet diese Frage wie folgt:

Dem Anliegen von Frau Koppmann wird durch eine Regelung in den standardisierten Dozentenverträgen der Volkshochschule Köln Rechnung getragen. Ziffer 4, Absätze 1 und 2 der Dozentenverträge lauten wie folgt:

„Das vereinbarte Honorar wird nach Beendigung der Veranstaltung und Vorlage der Anwesenheitsliste nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden überwiesen.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, eine Zwischenzahlung auf das Gesamthonorar zu zahlen. Diese beträgt maximal 50% des vereinbarten Gesamthonorars. Zur Zahlung eines solchen Honorarabschlags bedarf es der Vorlage einer ordnungsgemäßen Zwischenrechnung durch den Auftragnehmer. Dabei können nur solche Leistungen in Rechnung gestellt werden, die bereits erbracht wurden.“

Diese Regelung über Abschlagszahlungen wird insbesondere für solche Veranstaltungen in Anspruch genommen, die eine längere Laufzeit haben (z.B. Deutsch Intensivkurse mit 200 Unterrichtsstunden).